

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erlässt die Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde folgende:

Allgemeinverfügung zum Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 zum Jahreswechsel 2022/2023 in der Stadt Aachen

Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) ist im Stadtgebiet Aachen zeitlich und räumlich begrenzt verboten.

Das Mitführen und das Abbrennen der folgenden Formen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 sind in den unter Ziffer I und II genannten Zeiträumen und dem bezeichneten räumlichen Geltungsbereich untersagt.

- Höhenfeuerwerk, welches geeignet ist den Effektkörper durch Eigenantrieb in der Höhe abzubrennen (wie z.B. Raketen).
- Bodenfeuerwerk, welches geeignet ist die Effekte in eine Höhe von über 1 Meter auszustoßen (wie z.B. Feuerwerksfontänen, Feuerwerksbatterien, Römische Lichter, etc.)
- Bodenfeuerwerk, welches geeignet ist den Effekt nach der Entzündung unkontrolliert in eine Höhe von über 1 Meter aufsteigen zu lassen (ugs. Schwärmer, Heuler, etc.)

I Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Das Abbrennverbot gilt für den Zeitraum ab dem 31.12.2022 00:00 Uhr bis zum 01.01.2023 24:00 Uhr.
- b) Das Mitführungsverbot gilt für den Zeitraum ab dem 31.12.2022 18:00 Uhr bis zum 01.01.2023 24:00 Uhr

II Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Verbot betrifft alle öffentlichen Straßen, Gehwege, Wege, Plätze und Anlagen sowie private Straßen, Zuwegungen, Grundstücke und Gebäude des innerstädtischen Grabenrings und den von diesem umfassten Innenbereich sowie den Theaterplatz.

Der innerstädtische Grabenring umfasst:

Seilgraben, Komphausbadstraße, Kurhausstraße, Peterstraße (ab Kurhausstraße), Friedrich-Wilhelm-Platz, Kapuzinergraben, Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Driescher Gässchen, Hirschgraben.

Der räumliche Geltungsbereich ist der in der Anlage beigefügten Karte (grauer Bereich) zu entnehmen.

Diese Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

IV Begründung

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Der unter Ziffer II beschriebene räumliche Geltungsbereich weist eine hohe Dichte an denkmalgeschützten Gebäuden aus. Hierzu zählen insbesondere weite Teile der Aachener Altstadt, das 1825 eröffnete Theater Aachen, der Aachener Dom, welcher bereits im Jahr 1978 in die Liste des UNESCO-Kulturerbes aufgenommen wurde, das Rathaus, zahlreiche Kirchen und andere Bauwerke mit besonderer historischer, religiöser und kultureller Bedeutung.

Diese Gebäude weisen häufig, insbesondere bei den Dachkonstruktionen, eine historische und sehr brandempfindliche Bausubstanz auf. Im öffentlichen Interesse ist es daher geboten Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, welche zudem geeignet sind ihren Effekt in der Höhe zur Geltung zu bringen, stellen daher für diese Bauwerke sowie für die Bevölkerung eine gesteigerte Gefahr dar. Diese Anordnung des Abbrenn- und Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist erforderlich und geeignet, um zeitlich begrenzt im vorgenannten Geltungsbereich mögliche Schäden an der historischen Bausubstanz sowie bei der Bevölkerung zu verhüten.

Diese Allgemeinverfügung konkretisiert das gesetzliche Verbot pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs. Die dichte Bebauung des räumlichen Bereichs mit denkmalgeschützten und im o.g. Sinne besonders brandlastigen Gebäuden erfordert zur effektiven Gefahrenabwehr ein Verbot entsprechender Pyrotechnik im gesamten räumlichen Geltungsbereich.

Auch im Sinne der Rechtsklarheit im Vollzug der Gefahrenabwehr kann in einem Gebiet mit derart dichter denkmalgeschützter Bebauung die Zulässigkeit einer vereinzelter, punktueller Nutzung von entsprechenden pyrotechnischen Gegenständen nicht hingenommen werden.

Das Abbrenn- und Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist angemessen. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung dieser Allgemeinverfügung wird die allgemeine Handlungsfreiheit nur geringfügig beschränkt. Zudem wird das Recht auf Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gestärkt.

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit überwiegt das öffentliche Interesse an diesem Abbrenn- und Mitführungsverbot zum Schutz der vorgenannten historischen Bauwerke sowie der Bevölkerung gegenüber dem individuellen privaten Interesse im Rahmen der Geltungsbereiche der Ziffer II Feuerwerke der Kategorie F2 uneingeschränkt mitzuführen und zur Anwendung zu bringen.

Ein milderer aber in der Wirkung zu dieser Allgemeinverfügung vergleichbares wirkungsvolles Mittel zur Abwehr der zuvor erläuterten Gefahren ist nicht ersichtlich.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang nur beispielhaft auf den verheerenden Brand der St. Nikolauskirche in der Silvesternacht 2010/11 hingewiesen. Dabei wurden die Bausubstanz und u.a. der historische Hochaltar, schwer beschädigt. Dieser Brand wurde durch eine Silvesterrakete (Feuerwerk der Kategorie 2) verursacht.

V Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Angesichts der durch das Abbrennen dieser Feuerwerke drohenden Gefahren für u.a. hochrangige Bauwerke sowie für Leben und körperlicher Unversehrtheit der Bevölkerung sind Bedingungen zu schaffen, welche die ordnungsbehördliche Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung ermöglichen. Das Abbrenn- und Mitführungsverbot von pyrotechnischen Gegenständen bezieht sich konkret auf einen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich. Eine aufschiebende Wirkung einer gerichtlichen Klage würde dem zielgerichteten Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen.

VI Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 46 Nr. 9 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) eine Ordnungswidrigkeit dar, welche gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 G.v. 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann.

VII Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

VIII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung, Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr- Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der durch Art. 6 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geänderten Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Anlage: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

Aachen, den 06.12.2022

Keupen
Oberbürgermeisterin